

AUSLANDSGARANTIE

Sehr geehrter Kunde,

nachstehend wollen wir Ihnen einige Hinweise bezüglich Garantien geben.

Bei der Garantie besteht ein vom Grundgeschäft unabhängiges Schuldverhältnis, der Garant hat seine eigene Verpflichtung zu erfüllen. Der Garant, dem die Rechte und Pflichten des Hauptschuldners nicht zukommen, ist also auch nicht gehalten, die Leistung des Hauptschuldners selbst zu erbringen, sondern er hat im Falle der Behauptung des Ausbleibens dieser Leistung lediglich einen finanziellen Ersatz zu bringen.

Die Garantie ist unabhängig vom Bestehen der Hauptschuld; deren Existenz oder Gültigkeit hat von der garantierenden Bank nicht überprüft zu werden.

Es kann auch die Behauptung des Begünstigten, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt habe, vom Garant nicht auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüft werden: Die Bank darf also keine „Beweisstücke“ (z.B. Kopien von Lieferdokumenten), die ihr eventuell vom Auftraggeber zwecks Abwehr einer Garantieanspruchnahme überbracht werden, annehmen, wenn in der Garantie „Zahlung auf erste Aufforderung unter Verzicht auf jegliche Einreden oder Einwendungen“ versprochen wurde.

Die wichtigsten Garantiearten im internationalen Handel

Offert- oder Bietungsgarantie (Bid Bond)

Diese Sicherstellung wird im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen verlangt. Beteiligt sich eine Firma an einer solchen Ausschreibung, so hat sie zusammen mit ihrer Offerte eine Bietungsgarantie einzureichen. Diese sichert die Bezahlung des garantierten Betrages bei Rückzug der Offerte vor Verfall, sollte der Auftrag nach dessen Zuschlag vom Offerteinreicher nicht angenommen werden, sollte die Offertgarantie nach Zuschlag des Auftrages nicht durch eine Erfüllungsgarantie (Performance Bond) abgelöst werden.

Garantiebetrag: 1 – 5 % des Offertbetrages

Gültigkeitsdauer: Bis zur Vertragsunterzeichnung bzw. bis zur Stellung des Performance Bond, in der Regel zwischen 3 und 6 Monaten.

Erfüllungsgarantie (Performance Bond)

Mit der Erfüllungsgarantie verpflichtet sich die Bank, im Auftrag des Verkäufers dem Begünstigten den garantierten Betrag zu zahlen, sofern der Lieferant seine vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht oder nicht vertragskonform erfüllen sollte.

Garantiebetrag: Üblicherweise 10 % des Vertragswertes.

Gültigkeitsdauer: Für den vollen Betrag bis zur Vertragserfüllung, die in den meisten Fällen die werkvertragliche Garantiefrist z.B. für das richtige Funktionieren der Maschine oder der Anlage einschließt. Die Gültigkeitsdauer von Erfüllungsgarantien kann zwei und mehr Jahre betragen.

Anzahlungsgarantie (Advance Payment Guarantee)

Die Zahlungsbedingungen für größere Exportaufträge sehen in den meisten Fällen vor, dass der Käufer eine Anzahlung für den Einkauf von Rohmaterialien und für Fertigungskosten zu leisten hat. Eine solche Vorauszahlung wird der Käufer jedoch erst nach Erhalt einer so genannten Anzahlungsgarantie erbringen, die die Rückerstattung der geleisteten Anzahlung für den Fall vorsieht, dass der Verkäufer seinen vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommen sollte.

Garantiebetrag: Betrag der Anzahlung

Gültigkeitsdauer: Die Anzahlungsgarantie sollte zeitlich so limitiert werden, dass sie mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes erlischt.

Inkraftsetzung: Nachdem die Anzahlungsgarantie in der Regel vor Erhalt der Anzahlung zu stellen ist, soll sie erst nach Eingang der Anzahlung in Kraft treten. Ein diesbezüglicher Vermerk ist in der Garantie wenn immer möglich vorzusehen.

Ausfallzahlungsgarantie (Payment Guarantee)

Die Ausfallzahlungsgarantie wird insbesondere zur Absicherung des Zahlungsmodus „offene Rechnung“ eingesetzt, wobei verschiedene Einsatzvarianten möglich sind. So kann die Bankgarantie als Sicherheit für die vollständige Bezahlung einer Warenlieferung oder Dienstleistung gestellt werden. Eine Beanspruchung seitens des Begünstigten erfolgt in der Regel gegen dessen schriftliche Erklärung, dass er die Ware geliefert, aber bei Fälligkeit keine Zahlung erhalten habe.

Eine weitere Anwendungsmöglichkeit der Ausfallzahlungsgarantie besteht in der teilweisen Sicherstellung eines Jahresvertrages, den Käufer und Verkäufer für die Lieferung von Konsumgütern oder die Ausführung von Dienstleistungen abgeschlossen haben. Darin vereinbaren sie monatliche Auslieferungen, zahlbar gegen offene Rechnung, zB 10 Tage nach Erhalt derselben, mittels Banküberweisung. Anstelle einer Akkreditivsicherheit für den Gesamtbetrag vereinbaren die Vertragsparteien die Stellung einer Ausfallzahlungsgarantie, die das Zahlungsrisiko einer 1-3-Monats-Lieferung abdecken soll. Diese Verpflichtung der Bank bleibt bis zur vollständigen Abwicklung des Jahresvertrages bestehen und würde nur in Anspruch genommen, wenn die Bezahlung eines fällig gewordenen Betrages durch den Käufer der Ware oder der Dienstleistung nicht direkt erfolgen sollte.

Die Befristung einer Bankgarantie

Der Befristung einer Bankgarantie kommt eine außerordentlich wichtige Bedeutung zu. Nur wenn klar und eindeutig festgelegt ist, wann eine derartige Verpflichtung erlischt, wird die Bank sie bei Verfall automatisch annullieren. Die Rückgabe des Originaldokumentes durch den Empfänger ist in diesen Fällen kein Erfordernis.

Einheitliche Richtlinien für auf Anfordern zahlbare Garantien (ICC Uniform Rules for Demand Guarantees, 2010 Revision, URDG 758)

Werden Garantien den URDG 758 unterworfen, so regeln sie weltweit standardisiert die Haftung und Verantwortung der Vertragsparteien während der Geltungsdauer einer Garantie. Dadurch entsteht trotz unterschiedlichen lokalen Gesetzgebungen mehr Rechtssicherheit und Berechenbarkeit. Die Richtlinien sind ein umfassendes Werk für die praxisorientierte Anwendung im Garantiegeschäft und berücksichtigen die Interessen aller Beteiligten. Des Weiteren enthalten sie Mustertexte für Garantien, die einen einheitlichen Ansatz haben und daher für alle Garantiearten genutzt werden können sowie Spezialklauseln für bestimmte Garantiearten.